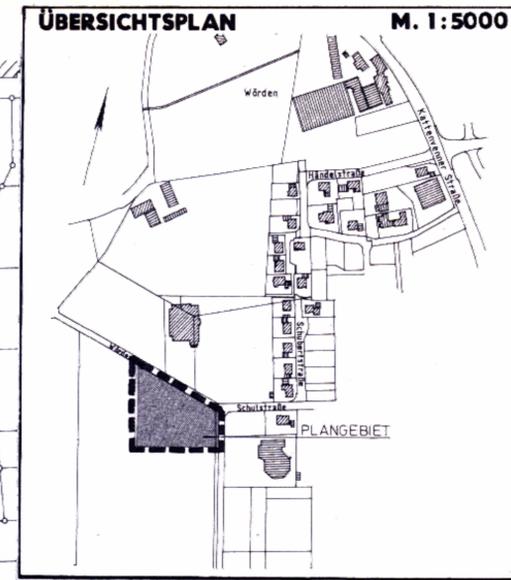
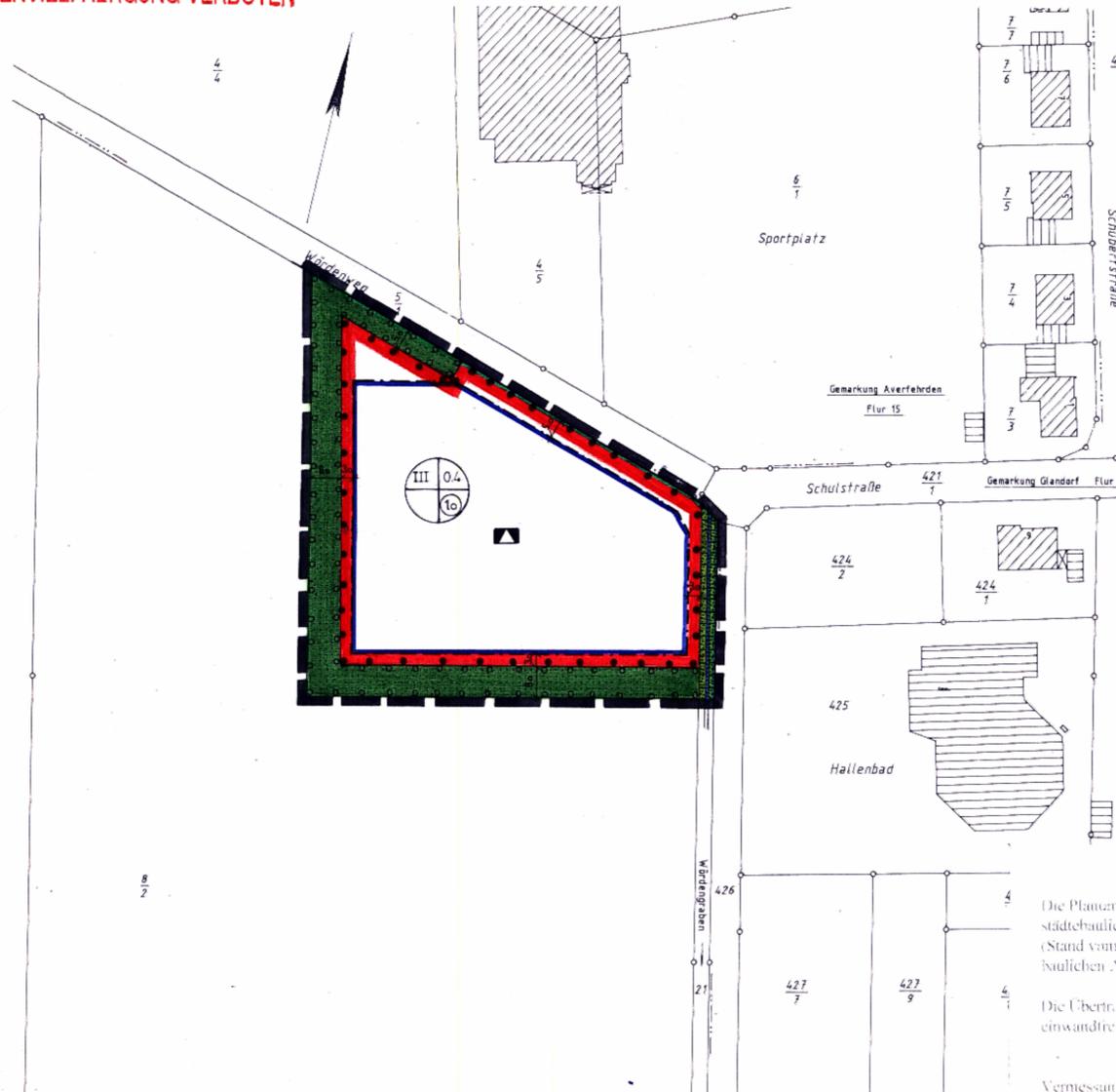


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



**Bebauungsplan Nr. 223
"Schulstraße"**

Gemeinde : Glandorf
 Gemarkung : Westendorf
 Flur : 8
 Maßstab : 1: 1000
 Geschb.-Nr. : A 132/96
 Dipl.-Ing. E. Burghardt Dipl.-Ing. Ch. Brune
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Iburger Straße 215 49082 Osnabrück Tel. 0541-57073

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.07.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

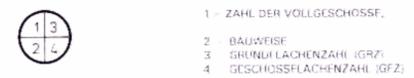
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro
 Burghardt und Brune
 Osnabrück, den 21.2.1997
 gez. BRUNE L.S.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN



EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN



VERKEHRSFLÄCHEN



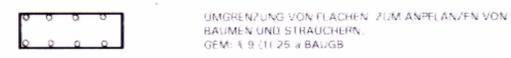
GRÜNFLÄCHEN



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



SONSTIGE PLANZEICHEN



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 223 "SCHULSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 21.04.1997
 gez. BÖRGMAYER L.S. gez. SCHLOTMANN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BEPFLANZUNG**
JE 300m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.
- PFLANZGEBOT**
BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.
- VERSICKERUNG**
FÜR DIE VERSICKERUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSMULDEN ODER VERSICKERUNGSSCHÄCHTEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE

GEM. § 9 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 21. April 1997 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.96 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 223 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 31.10.96 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. BÖRGMAYER L.S. gez. SCHLOTMANN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.96 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.10.96 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.11.96 BIS 16.12.96 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.96 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 17.03.97 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 21.04.1997 GEBEN.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 17.03.97 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. BÖRGMAYER L.S. gez. SCHLOTMANN
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Aufträgen gegeben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Osnabrück, den 23. Mai 1997

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
 Gerald Bruns

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30.6.1997 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.6.1997 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN 21.04.1997
 gez. SCHLOTMANN L.S.
 GEMEINDEDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN NR.223
"SCHULSTRASSE"
DER GEMEINDE GLANDORF**

LANDKREIS OSNABRÜCK
 HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.
 Glandorf, den 21. April 1997
 Gemeindegliederung
 Der Gemeindegliederung
 Osnabrück

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
 STÄDTEBAU-BAUPLANUNG
 44076 OSNABRÜCK-WOBENBURGER STR. 16-TEL. 650 96/97

BEARBEITET: 17.09.1996
 GEÄNDERT:
 GRÖSSE: 122 / 29,7 cm